

Was sollen wir über dieses Gespräch sagen? Erstens: die mildere Sentenz ist vielleicht improbabel, doch nicht evidenter; wem sie nicht probabel ist, der darf sie niemand anraten; aber er kann auch niemand, der wenigstens von der Probabilität überzeugt ist, verbieten, sie zu gebrauchen.

Zweitens: Selbst wenn sie evidenter improbabilis wäre, sollte man lieber im vorliegenden Falle den Titius im guten Glauben lassen und ihn nicht bei seinem guten, aber schwachen Willen zur mala fides führen! Muß man doch mitunter bei einem matrimonium occulte invalidum lebenslängliche Fornikation wegen der bona fides zulassen, ne bona fides pereat, was gewiß viel monströser ist.

Drittens: Confessarius est iudex non opinionis, sed dispositionis, — die Disposition kann aber bei einem, der nach einer ihm wahrscheinlichen Meinung handelt, ebenso da sein, wie bei einem, der die Meinung für wahr hält, ohne nach ihr (mangels Gelegenheit) zu handeln. Error materialis et bona fides optime concordant.

Wien.

P. Honorius Rett O. F. M.

VI. (Formloses Testament und Schenkung für den Todfall.) Chrysanthus und Daria in S. lebten mitsammen in glücklichster Ehe. Da aber dieselbe kinderlos blieb, so erklärte Daria wiederholt ihrem Manne gegenüber, seiner im Testamente einmal besonders gedenken zu wollen, nur wünsche sie, daß gewisse Legate, die sie in ihrem Testamente noch näher bezeichnen werde, getreulich ausbezahlt würden. Als ihr Mann einstmals zur Gründung eines einträglichen Geschäftes eine größere Geldsumme benötigte, so gab sie ihm ein Darlehen von 5000 K unverzinslich, wobei sie ausdrücklich erklärte, er solle ihr dieses Geld, falls er vor ihr sterben sollte, wieder zurückgeben, sterbe aber sie früher, so gehöre es nach ihrem Tode ihm als sein Eigentum. Chrysanthus konnte, wie sich schon von selbst denken läßt, hiemit nur einverstanden sein. Als nun wirklich nicht lange darnach Daria vor ihrem Gatten starb, fand sich Chrysanthus zu seiner Überraschung im Testamente gar als Erbe des gesamten Vermögens eingesetzt, einige Legate ausgenommen. Allein da im Testamente, das, wie hier bemerkt sein möge, erst nach obiger Schenkung abgefaßt worden war, eine gesetzliche Formalität übersehen wurde, so wurde von Seite der gesetzlich berechtigten Erben die Umstözung des Testamentes angestrengt, so daß nun die Intestatserbsfolge eintrat, wobei natürlich (?) Chrysanthus vollständig leer ausging.¹⁾ Ganz verzweifelt kommt nun dieser zu seinem Beichtvater Ivo, erzählt ihm sein Unglück und fragt dann, ob er denn auch im Gewissen

¹⁾ Entspricht nicht dem Gesetze. § 758. Ist kein Kind, aber ein anderer gesetzlicher Erbe vorhanden, so erhält der überlebende Ehegatte das unbeschränkte Eigentum auf den vierten Teil der Verlassenschaft.

verpflichtet sei, den Erben auch jene 5000 *K* auszufolgen, auf die er zwar als ausdrückliches Geschenk seiner nun in Gott ruhenden Gattin sicheren Anspruch zu haben glaube, aber doch nicht recht wisse, ob diese Summe nicht in der Hinterlassenschaft seiner verstorbenen Frau mit einbegriffen wäre, da er ja im leider ungültigen Testamente als Erbe des gesamten Vermögens bezeichnet sei. Der Beichtvater, ein zwar sehr frommer Herr, der aber im übrigen von seinem großen, rechtskundigen Patrone, wohl nur den Namen, nicht aber auch seine Rechtskundigkeit ererbt haben möchte, sagte, die Schenkung sei an und für sich ganz gültig; die Erben und der Herr Bezirksrichter dürften freilich davon nichts wissen.

Ob Chrysanthus aber trotzdem das Geld mit gutem Gewissen behalten dürfe, sei wieder eine andere Frage. Nachdem er nämlich durch das Testament ausdrücklich zum Erben des gesamten Vermögens seiner Gattin sei bestimmt worden, so sei es gar nicht unwahrscheinlich, daß dieselbe darunter auch jene Summe miteinbegriffen und dadurch die bereits zu Lebzeiten gemachte Schenkung habe erneuern wollen. Wäre das sicher der Fall, so würde freilich auch diese Summe als in der Erbmasse eingeschlossen, und überdies die Schenkung gesetzlich ungültig ist, den Intestaterben gehören, nachdem das Testament, weil nicht von legaler Form, umgestoßen wurde. Nachdem aber dies nicht vollständig gewiß ist und somit auch nicht mit Sicherheit ermittelt werden kann, wem diese Summe eigentlich gehören, so könne er natürlich den Chrysanthus im Gewissen nicht verpflichten, dieselbe den Erben einfach auszuzahlen, denn „in dubio melior est conditio possidentis“, müsse ihm aber für die Ruhe seines Gewissens dringend anraten, mit den Erben bezüglich des Geldes einen Vergleich einzugehen.

Chrysanthus bemerkte, er könne sich auf einen solchen Vergleich unmöglich einlassen; er könne seine „Pappenheimer“; die würden ihn ausziehen „bis auf die Haut“, besonders jetzt, wo sie durch den erungenen Sieg erst recht übermütig geworden wären und Herr Ivo habe ja selber erklärt, daß die Schenkung gesetzlich ungültig sei. Ein Vergleich hieße also da soviel, als alles verlieren. Es wäre ihm aber etwas eingefallen: ob denn nämlich das nicht ginge, daß er den Erben, ohne von einer Schenkung überhaupt etwas zu sagen, einfach 2500 *K*, also die Hälfte der Summe, gebe als „Darlehen“ von seiner Gattin Daria, das er nun jetzt den gesetzlichen Erben schulde. Ivo erklärte sich damit sogleich einverstanden, denn „so sei beiden Teilen am besten geholfen“. Ganz zufrieden, daß noch alles so gut abgegangen, zahlte Chrysanthus die 2500 *K* „Darlehen“ den schmunzelnden Erben aus, die ebenso erbaut waren über seine Aufrichtigkeit, wie erfreut über die neue „Erbshaft“. — Ob nun St. Ivo, der rechtsgewandte Anwalt aller Ratlosen und Bedrängten, auch so entschieden haben würde, wie sein nachheriger Namensträger und Schützling?

Von der Beantwortung dieser Frage vorläufig abgesehen, hätte

unser Konfessarius jedenfalls, ehe er so voreilig von der cathedra seiner juristischen Weisheit herab einen richterlichen Machtspruch losließ, der seinem ohnehin schon vom Schicksal verfolgten Beichtkind vielleicht auch noch die Kleinigkeit von weit über 2000 K kostete, sich näher über diese Frage informieren sollen. Das hätte schon die allergewöhnlichste Klugheit und nicht minder auch die Gewissenhaftigkeit erfordert, besonders in einer so heilfle Sache, wie diese und würde er auch da in der nächstbesten Moral das über die Schenkung auf den Todfall (donatio mortis causa) zum Wissen Notwendige gefunden haben.

1. Wir setzen selbstverständlich voraus, daß die dem Chrysanthus von Daria gemachte Schenkung wenigstens vom naturrechtlichen Standpunkt aus gültig ist. Zu einer solchen Gültigkeit wird bekanntlich nichts weiter erfordert, als daß eine wirkliche Schenkung, keineswegs aber nur ein bloßes Gebenwollen oder eine mera promissio vorhanden ist. Ferner muß derjenige, dem die Schenkung gilt (donatarius), die Sache auch wirklich annehmen wollen, wodurch ihm dann das *jus ad rem resp. in re* übertragen wird. Endlich darf die Donation niemals widerrufen werden sein. (Noldin Summa Theol. Mor. II. n. 548.) Die für die gesetzliche Gültigkeit bestimmten Formalitäten finden sich hauptsächlich §§ 943—944, 951 und 956 des österr. allg. b. G. Nachdem nun alle diese Erfordernisse bezüglich obgenannter Schenkung in unserem Kasus vorhanden sind, so haben wir es hier ohne Zweifel mit einer donatio mortis causa zu tun, der zwar die legalen Formalitäten (C. A. § 956) ermangeln, die daher vom positiven Rechte nicht anerkannt, aber *ex jure naturae* und somit ante sententiam judicis gültig ist, wie es beim formlosen Testamente der Fall ist.

Was nun Chrysanthus und auch dessen Konfessarius so verwirrte, war bekanntlich der Umstand, daß ersterer in dem gesetzlich ungültigen Testamente als Erbe des gesamten Vermögens eingesetzt war, was dann beiden zur bereits oben mitgeteilten Meinung Veranlassung gab. Nehmen wir nun an, die Erblässerin hätte wirklich jene für ihren Todfall dem Chrysanthus bereits geschenkte Summe von 5000 K unter dem Ausdruck „gesamtes Vermögen“ mit eingeschlossen, so konnte ihre Absicht hiebei nur eine doppelte gewesen sein, nämlich, entweder die Schenkung zu erneuern für den Fall, daß sie dieselbe noch bei Lebzeiten widerrufen hätte, oder die noch bestehende zu bestätigen, beziehungsweise zu bekräftigen. Ersteres konnte nicht sein, weil die Schenkung von ihr niemals zurückgezogen wurde; es bleibt somit nur mehr letzteres übrig. Mehr als eine bloße Bestätigung oder Bekräftigung konnte dies aber auch wieder nicht sein, da ja die Gültigkeit der Schenkung schon vorher zu Recht bestand und auch in Zukunft zu Recht bestanden wäre ohne eine solche confirmatio. Die Gültigkeit selbst ist also durch diesen Umstand nicht berührt oder in Frage gestellt worden, und hatten darum die Erben ab intestato auch so lange keinen Anspruch auf die genannte Summe, ehe die juridische

Ungültigkeit der Schenkung durch die legitime Auktorität ausgesprochen und ihnen somit obige Summe gesetzlich zugesprochen ward. Der Grund hievon ist, weil Testament, wie man dies im gewöhnlichen Sprachgebrauch versteht, und *donatio mortis causa*, nicht ein und dasselbe sind. Letztere ist nämlich eine ganz eigene *dispositio ultimae voluntatis* (Lehmk. Theol. mor. I. n. 1143, 2), die auch nach dem C. A. vom Testamente unterschieden wird.¹⁾ Angenommen daher, es wäre in unserem Falle wirklich die Schenkung im formlosen Testamente, beziehungsweise in der Erbmasse mitinbegriffen gewesen, so wäre somit mit der Irritation des Testamentes noch keineswegs auch zugleich die der Schenkung ausgesprochen gewesen und hätte sich demnach Chrysanthus jene 5000 *K* mit gutem Gewissen behalten können. —

Freilich, würden die gesetzlichen Erben Kenntnis gehabt haben vom Vorhandensein einer solchen Schenkung, so würden sie sicher diese mit den ihnen zu Gebote stehenden Rechtsmitteln für ungültig zu erklären gesucht haben wegen Mangels der legalen Form nach § 956 d. a. b. G. Ich sage: „Würden die gesetzlichen Erben Kenntnis gehabt haben“; denn Chrysanthus selbst müßte ihnen diese nicht verschaffen, noch hätte er, wie das in unserem Falle geschehen ist, eine Art Vergleich mit den Erben einzugehen gebraucht, da, wie schon erwähnt wurde, die *donatio mortis causa* eine außertestamentarische, letzte Willensanordnung ist und somit auch nicht unter die Ansprüche der Intestaterben fallen kann.

Pro praxi dürfte es übrigens gut sein, in Fällen, wo es sich um eine sogenannte Schenkung auf den Todfall handelt, sich stets auch folgende Bemerkung Gurys vor Augen zu halten: „Versprechungen, welche im Leben in bezug auf eine Sache gegeben zu werden pflegen, die man im Tode den Eltern, Dienern, Freunden geben will, haben nicht die Geltung einer Schenkung auf den Todfall und krafft eines solchen Versprechens kann niemand auch nicht das Geringste sich herausnehmen, weil man durch solche Versprechungen nichts anderes auszudrücken pflegt, als einen einfachen Vorsatz oder den guten Willen, diese Schenkung einst zu machen. Man hüte sich also, daß nicht Dienstboten und Freunde u. dgl. allzu leicht den Willen des Verstorbenen zu ihren Gunsten auslegen, um verschiedene Gegenstände unter dem Vorwande des Versprechens oder der Schenkung heimlich wegzunehmen.“ („Moraltheologie“ n. 799.)

2. Was nun die eingangs des Kasus erwähnten *legate* im formlosen Testamente betrifft, so würden dieselben an Stelle des Chrysanthus nun selbstverständlich die gesetzlich bestimmten Erben übernehmen müssen. Dies gilt wenigstens bezüglich der *legata pia*, da

¹⁾ Es geht daraus hervor, daß die Schenkung für den Todfall nicht in den das Testament betreffenden gesetzlichen Bestimmungen miteinbegriffen ist, sondern eigene über dieselbe erlassen worden sind.

diese bekanntlich nicht den Bestimmungen des Zivil-, sondern des kirchlichen Gesetzes unterliegen und somit auch die Intestaterben in *foro conscientiae* verpflichten, vorausgesetzt, daß man auch bestimmt weiß, besagte Legate stammen zweifellos vom Erblasser her. Ob jedoch auch die *profanen* Legate in einem vor dem Gesetze ungültigen Testamente für obige Erben im Gewissen verpflichtend bleiben, ist von den Moralisten bisher noch nicht entschieden. Noldin z. B. sagt diesbezüglich: „*Legatum profanum ex quorundam sententia sequitur naturam et conditiones testamenti; si ergo testamentum ob defectum alicuius solemnitatis irritum est, etiam legatum irritum est; ex aliorum vero sententia aequiparatur legato pio; legatum pium in conscientia semper obligat, modo de voluntate legantis certo constet.*“ (Summa Theol. mor. II. n. 547.) In praxi wird man daher nicht so leicht die gesetzlichen Erben, solange es sich um rein profane Legate handelt, im Gewissen obligieren können, ausgenommen den Fall, si v. g. testator sive antecessor fide haereditis nixus aliqua injunxit, at majorem cautionem omisit; nimirum aut ex mera fidelitate aut ex onerosa promissione tunc (haeres) obligatur.“ (Lehmk. Theol. mor. n. 1148.)

P. D. G. O. F. M.

VII. (Legitimation per subsequens matrimonium beim Pfarramte des Aufenthaltes.) Das bischöfliche Ordinariat Linz hatte an die f. f. Statthalterei Linz das Ersuchen gestellt, um Erwirkung eines Ministerial-Erlusses betreffend die Legitimation unehelicher Kinder bei einem andern als dem kompetenten Pfarramte. Es hatten sich in den letzteren Jahren die Fälle gehemt, daß die Kindeseltern zur Legitimation der vorehelich erzeugten Kinder zu dem Pfarramte ihres Aufenthaltes kamen und um die Eintragung nachsuchten. Da aber bei der heutigen Freizügigkeit gar häufig das Pfarramt des Aufenthaltes nicht das zuständige Pfarramt ist, in dessen Taufmatrik der Geburtsfall matrikuliert ist, und in diesem Falle das Begehren um Legitimation bisher nicht erfüllt werden konnte, so traf es sich, daß solche Eheleute in der Abweisung ihres Begehrens einen Mangel an Entgegenkommen vonseiten des Pfarrers sahen und an die gesetzlichen Vorschriften nicht glauben wollten. Andererseits waren die Eltern häufig nicht imstande, die mit Opfern an Zeit und Geld verbundene Reise zur politischen Behörde oder zum kompetenten Pfarramte zu machen (4 Personen, Kindeseltern und 2 Zeugen). Die Folge war, daß in einzelnen Fällen die Legitimation verschoben wurde oder ganz unterblieb.

Die f. f. Statthalterei Linz hat nun mit Note vom 5. Jänner 1905, B. 26.127/IV, an das bischöfliche Ordinariat Linz folgendes mitgeteilt: „Das f. f. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 5. Dezember 1904, B. 53.208, eröffnet, daß in jenen Fällen, in welchen nach den geltenden Matrikenvorschriften und im Sinne des Erlasses